



I.

An den
BA 18 – Untergiesing-Harlaching
Herrn Vorsitzenden

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
17.07.2020

Böllerfreie Zone rund um den Tierpark

Antrag Nr. 14-20 / B 07275 des Bezirksausschusses
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 17.12.2019

Sehr geehrter ,
Sehr geehrte ,

der oben genannte Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet. Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m. § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Bezirksausschuss ist mithin rechtlich nicht möglich. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag auf dem Schriftweg wie folgt zu beantworten.

In diesem Antrag wurde gefordert, der BA 18 möge seinen Antrag auf eine böllerfreie Zone um den Tierpark nochmals bekräftigen. Als Begründung wurde ein Umdenken in der Bevölkerung bezüglich des Abhaltens von Feuerwerken angegeben. Ebenfalls wurde genannt, dass das Umfeld des Tierparks als sensible Zone zum Schutz der Tiere von Böllern und Raketen freigehalten werden soll.

Dazu im Einzelnen:

1. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des In-

nern durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Anordnungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einzuschränken.

Gemäß §§ 23 und 24 1. SprengV ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber größtenteils nicht auf die bebauten Bereiche in München zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Somit bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen kein generelles Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München bzw. die größten Teile des Stadtgebietes zulassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb von Silvester grundsätzlich verboten ist und einer Genehmigung der zuständigen Kommune bedarf (§§ 23 und 24 1. SprengV).

Letztlich lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht grundsätzlich nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N). Dies wird dadurch begründet, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr - sondern allenfalls eine Belästigung – darstellt.

2. Rechtliche Bewertung einer böllerfreien Zone um den Tierpark Hellabrunn

Nach § 24 Abs. 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine Allgemeinverfügung, die als Ziel hat, den Schutz der Tiere im Tierpark Hellabrunn sicherzustellen, ist aufgrund des § 24 Abs. 2 1. SprengV nicht möglich, da es an den Tatbestandsvoraussetzungen des Gesetzestextes mangelt. Der Tierschutz ist im § 24 1. SprengV nicht enthalten. Feuerwerksverbotszonen zum Schutz der Tiere im Tierpark Hellabrunn können somit nicht auf § 24 Abs. 2 1. SprengV gestützt werden.

Als weiterer Ansatzpunkt wäre zu nennen, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die **besonders** brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt ist. Dies trifft aber nicht auf die bebauten Bereiche sowohl im Tierpark als auch im Umgriff des Tierparks Hellabrunn zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Zu der gleichen Einschätzung kommt auch die Branddirektion:

„Aus brandschutztechnischer Sicht sind bei der Verwendung von Feuerwerk besonders die Anforderungen an Dächer von Gebäuden einschlägig. Schutzziel ist hier die Brandentstehung durch Funkenflug o. ä. zu verhindern. Gemäß Art. 30 Abs. 1 BayBO müssen Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Andernfalls erfüllen die Bedachungen, die Anforderungen gemäß Art 30 Abs. 2 BayBO (Abstandsflächen). Aus diesem Grund bestehen im Tierpark gegenüber dem restlichen Stadtgebiet aus Sicht der Branddirektion keine besonderen Brandgefahren.“

Als Auffangtatbestand käme § 32 Abs. 1 SprengG in Betracht, wonach die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen kann, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG und der auf Grund der §§ 25 oder 29 SprengG erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Bei Auslegung dieser Vorschrift stellte sich die Frage, inwieweit Zootiere „Sachgüter“ im Sinne dieser Rechtsvorschrift sein können. Hierzu holte die zuständige Fachbehörde des KVR eine Stellungnahme der Rechtsabteilung ein.

Laut dieser Stellungnahme seien Tiere dann als Schutzgut in Form von Sachgütern von dieser Rechtsnorm umfasst, wenn es sich um Tiere Dritter handeln würde, also im vorliegenden Fall um Tiere, die im Eigentum der Tierpark Hellabrunn AG stünden. Sofern ein Abbrennverbot von Pyrotechnik auf den Sachgüterschutz gestützt werden würde, wäre dies nur möglich im Hinblick auf eine spezifische Gefahr für diese Sachgüter wie beispielsweise eine Verletzungsgefahr von aufgeschreckten Tieren mit einem entsprechenden Fluchtverhalten, wo wenig Ausweichmöglichkeiten vorhanden seien. Hierzu bedürfte es einer ausführlichen, substantiierten Darstellung der Gefahrenlage durch die Tierpark Hellabrunn AG.

Dies bedeutet, dass seitens der Tierpark Hellabrunn AG eine belegbare Aussage hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes und der eventuellen Schadenshöhe erfolgen müsste, um eine Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot pyrotechnischer Artikel hinsichtlich der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme rechtfertigen zu können. Dem KVR liegen solche Erkenntnisse bislang aber nicht vor, wodurch sich eine solche Allgemeinverfügung nicht begründen lässt.

Fazit:

Der Forderung des Bezirksausschusses 18, eine böllerfreie Zone im räumlichen Umgriff

des Tierparks Hellabrunn zum Schutz der Tiere einzurichten, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Letztlich teilen wir Ihnen mit, dass derzeit ein Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.01.2020 in Bearbeitung (Antrags Nr. 14-20 / A 06497; Tiere im Tierpark Hellabrunn noch besser schützen) ist, der dieses Thema ausführlich behandelt. Dieser wird voraussichtlich am 29.09.2020 im Kreisverwaltungsausschuss behandelt. Das Ergebnis kann danach im RIS eingesehen werden.

Ich darf Sie um Kenntnisnahme dieser Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.